

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986¹⁾ sowie auf die von ihm später zu diesem Thema angenommenen EntschlieÙungen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Maastricht vom 9. und 10. Dezember 1991, in der es heiÙt, daÙ es „notwendig ist, daÙ die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten klar und unmiÙverständlich gegen die Ausbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Einstellungen und Erscheinungen vorgehen“,
 - unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist,
- A. besorgt darüber, daÙ sich seit seiner letzten jährlichen Debatte über dieses Thema die Ausländerfeindlichkeit und rassistische und antisemitische Einstellungen in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft ausgebreitet haben und daÙ gleichzeitig die Zahl der Gewalttaten zugenommen hat,
- B. unter Hinweis auf die Zunahme antisemitisch motivierter Aktionen, insbesondere die Schändung jüdischer Friedhöfe und der Anschlag auf die Gedenkstätte des ehemaligen KZ Sachsenhausen,
- C. unter Hinweis darauf, daÙ in den Mitgliedstaaten Mitglieder rechtsextremistischer und rassistischer Gruppen mehrere Menschen ermordet haben,

¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. Juni 1986, S. 1.

- D. besorgt darüber, daß demokratische Parteien dem Druck von seiten der Rechtsextremisten und Rassisten nachgeben und ihn für geplante Verschärfungen im Asylrecht instrumentalisieren –
1. bekräftigt erneut seinen Widerstand gegen jede Form von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit;
 2. spricht sich erneut mit Entschiedenheit dafür aus, daß der Vertrag von Maastricht so bald wie möglich ratifiziert wird, da dieser Vertrag sowohl den Grundsatz der Achtung der Grundrechte als auch das Prinzip der nationalen und regionalen Identität der Mitgliedstaaten festschreibt;
 3. fordert die Institutionen der Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Vorbereitungen für eine einheitliche Einwanderungs-, Asyl- und Flüchtlingspolitik unter Achtung der Grundrechte sowie unter Einhaltung der internationalen Konventionen und Verpflichtungen zu treffen;
 4. betont, daß dafür Sorge getragen werden muß, daß diese Politiken die Grundfreiheiten aller in der Gemeinschaft lebenden Menschen respektieren und daß insbesondere Angehörige von Drittstaaten mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Gemeinschaft vom Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise geschützt werden;
 5. weist darauf hin, daß hinsichtlich des in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Schutzes gegen Diskriminierung aus rassistischen Gründen und seiner Umsetzung erhebliche Unterschiede bestehen und daß im Gemeinschaftsrecht kein Schutz gegen derartige Diskriminierungen verankert ist;
 6. fordert die Kommission auf, das Parlament über die Ergebnisse ihrer Untersuchung über das rechtliche Instrumentarium und die Rechtspraxis der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Schlußfolgerungen sie daraus für die Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zum Schutz gegen jedwede Diskriminierung aus rassistischen Gründen zieht;
 7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein gemeinsames Aktionsprogramm gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft aufzulegen, Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern, ihren Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene zu ermöglichen und ihre Vernetzung zu unterstützen;
 8. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, bei der derzeit laufenden Ausarbeitung des Berichts über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit insbesondere auch auf die tieferen Ursachen dieser Intoleranz sowie auf die Mittel einzugehen, mit denen diese möglichst wirksam bekämpft und gute Beziehungen zwischen den Rassen und Gemeinschaften, immer unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, gefördert werden können;

9. fordert in diesem Geiste die Kommission auf, den Empfehlungen Nr. 14, 16, 20, 24, 25, 26, 41, 33, 34, 36 und 39 im Bericht seines Untersuchungsausschusses über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (A3-0195/90) besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
10. fordert den Rat auf, den Empfehlungen Nr. 44, 45, 48 und 49 dieses Berichts besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
11. fordert die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) auf, den Empfehlungen Nr. 75, 76 und 77 des genannten Berichts besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EPZ und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

